

Begründung zur Einbeziehungssatzung „Albatsried Süd“:

Die Überplanung des Teilbereichs von Flurnummer 505 soll die bereits vorhandene Bebauung im Süden des Ortsteiles Albatsried mittels einer Wohnbebauung abrunden und dem Ortsrand anpassen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erfasst darüber hinaus den entsprechenden Umgriff mit dem nördlich angrenzenden Teilgrundstück aus Fl.Nr. 452/2 und dem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Fl.Nr. 452/3. Einbezogen werden ebenfalls mit einer Teilfläche die Wegeparzellen aus Fl.Nrn. 460, 450 und 513. Die Planung fügt sich in die vorhandene Substanz ein, und ist durch die geringen Ausmaße in jeder Hinsicht verträglich. Die vorhandenen Strukturen der Erschließung werden sinnvoll genutzt und erweitert. Die öffentlichen Belange werden durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Seeg, den 22.07.2013



Rinderle

1. Bürgermeister

Gemeinde Seeg

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat am 27.05.2013 die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzung wurde vom 11.06.2013 bis einschließlich 15.07.2013 öffentlich ausgelegt und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt (§ 4 Abs. 2 BauGB)
3. Die Abwägungen und der Satzungsbeschluss zur Satzung wurde vom Gemeinderat am 22.07.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.07.2013; dabei wurde auf die Vorschriften der § 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in der Fassung vom 22.07.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Seeg, den 24.07.2013



Rinderle

1. Bürgermeister